Benützungs- und Gebührenreglement

Kirchgemeinde Aarberg



Stand: 21.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1 GELTUNGSBEREICH 3
2 GRUNDSÄTZE 3
3 GEBÜHRENPFLICHT 3
4 AUSNAHMEN VON DER GEBÜHRENPFLICHT 4
5 FESTLEGUNG DER GEBÜHREN 4
6 ZUSTÄNDIGKEIT 4
7 INKRAFTTRETEN 4
8 AUFLAGEZEUGNIS 5

1 Geltungsbereich

Art. 1
[1] Dieses Benützungs- und Gebührenreglement bestimmt die Benützung und die Gebühren der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aarberg (nachfolgend Kirchgemeinde Aarberg) für
a) kirchliche Trauungen, Taufen und Abdankungen (Kasualien)
b) kirchlichen Unterricht
c) die Kirche und die übrigen Räumlichkeiten
d) allgemeine Dienstleistungen

[2] Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

2 Grundsätze

Art. 2
[1] Kirchliche Handlungen dürfen nur durch eine ordinierte Pfarrperson begleitet werden. Prediger mit religiöser Verpflichtung bedürfen der Zustimmung des Kirchgemeinderates.

[2] Ritualbegleiter ohne religiöse Verpflichtung sind bei kirchlichen Handlungen in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Aarberg nicht gestattet.

[3] Gebühren schuldet, wer Kasualien und Dienstleistungen beansprucht sowie Räumlichkeiten mietet.

[4] In der Kirchgemeinde Aarberg können Kinder die kirchliche Unterweisung (KUW) besuchen, auch wenn sie über keinen der Kirchgemeinde zugehörigen Elternteil verfügen.

[5] Die Liegenschaften dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können aber auch Dritten zur Benutzung zur Verfügung überlassen werden. Die Bewilligung erteilt der Kirchgemeinderat.

[6] Von diesem Reglement abweichende Ausnahmen kann der Kirchgemeinderat abschliessend bewilligen.

3 Gebührenpflicht

Art. 3 Die Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen:

[1] Kasualien
a) Für Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der ev.-ref. Landeskirche angehören.
b) Für Abdankungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht Mitglied der Kirchgemeinde Aarberg waren.

[2] Für die Benützung der Kirche und übrigen Räumlichkeiten durch:
a) Organisationen und Privatpersonen, ohne Eintrittsgebühr oder freiwillige Kollekte
b) Organisationen und Privatpersonen, mit Eintrittsgebühr

[3] Die Gebühr für beanspruchte Dienstleistungen wird in der Gebührenverordnung festgelegt.

4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Art. 4 [1] Auf Anfrage hin kann der Kirchgemeinderat in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise absehen.

[2] Taufen sind in jedem Fall von der Gebührenpflicht befreit.

[3] Angebote der Kirchgemeinde Aarberg, wie KUW, Kinderkirche, Plauschtage, etc. sind von der Gebühr befreit.

5 Festlegung der Gebühren

Art. 5 [1] Die Gebühr orientiert sich an Empfehlungen von refbejuso
a) einer Pauschale gemäss Gebührenverordnung
b) weiteren Kosten nach Aufwand gemäss Gebührenverordnung

[2] Die Gebühr für Kasualien wird nach folgenden Kriterien abgestuft
a) Mitglieder einer anerkannten Landeskirche
b) Personen, die keiner anerkannten Landeskirche angehören

[3] Die Gebühr für die Benützung der Räumlichkeiten und der Kirche wird nach folgenden Kriterien abgestuft
a) Anlässe von Organisationen ohne Eintrittsgebühr oder mit freiwilliger Kollekte
b) Anlässe von Organisationen mit Eintrittsgebühr

6 Zuständigkeit

Art. 6 Der Kirchgemeinderat legt die Gebühren in der Gebührenverordnung fest.

7 Inkrafttreten

Art. 7 [1]Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2026 beschlossen und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 18. Mai 2018, über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Landeskirchen der Schweiz nicht angehören oder angehört haben, ausser Kraft gesetzt.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2026 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Urs Bürgi

Die Geschäftsführung:

Bettina Eggimann

8 Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 22. Mai bis 20. Juni 2026 und vom 22. Juni bis 22. Juli 2026 (während je dreissig Tagen vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) im Büro des Kirchgemeindehauses, Stadtplatz 43 öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 8. Mai 2026 bekannt.

Die Sekretärin:

Kerstin Möri

KIRCHGEMEINDE
AARBERG